



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Statistik BFS

Hauptabteilung Register und Bevölkerung

Erhebung der Kollektivhaushalte

Mindestanforderungen des BFS

Version 1 vom 30. April 2008

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Problemstellung	3
1.3	Zweck des Dokuments.....	4
2	Mindestanforderungen für die Führung der Kollektivhaushalte in der Einwohnerkontrolle	4
A	Aufforderung zur Datenlieferung.....	5
B	Meldung der in Kollektivhaushalten lebenden Personen an die Gemeinde	5
C	Import und Export der Daten, die der Gemeinde von den Kollektivhaushalten geliefert werden	6
D	Datenlieferung an die Statistik	6
3	Hilfsmittel	6
3.1	Weitere Dokumente des BFS	6
3.2	Service clientèle für die Registerharmonisierung	6
4	Liste der Abkürzungen	7

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die Registerharmonisierung hat zum Ziel, die Einwohnerregister (EWR) in den Kantonen und Gemeinden sowie die grossen Personenregister des Bundes im Zivilstands-, Ausländer- und Flüchtlingsbereich zu harmonisieren. Die Harmonisierung besteht darin, die verschiedenen Register bezüglich Inhalt und Aktualität vergleichbar zu machen und Identifikatoren zu statistischen Zwecken einzuführen. Damit können die Register für die zukünftigen bevölkerungsstatistischen Erhebungen genutzt werden. Im Rahmen der Registerharmonisierung wird zudem angestrebt, bestehende gesetzlich geregelte Datenkommunikationsprozesse zwischen amtlichen Personenregistern auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene zu automatisieren, was nicht nur der Statistik zugute kommt, sondern auch einen erheblichen administrativen Nutzen generiert.

Die rechtliche Grundlage für die Harmonisierung der Register wurde mit dem Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Register (Registerharmonisierungsgesetz, RHG; SR 431.02) geschaffen. Es verpflichtet die Gemeinden dazu, in ihrem jeweiligen Einwohnerregister (EWR) alle in der Gemeinde wohnhaften Personen (Niedergelassene und Aufenthalter) zu führen. Für diese Personen müssen alle obligatorischen Merkmale und Merkmalsausprägungen erfasst und gemäss den gesetzlichen Vorgaben kodiert sein. In Artikel 6 RHG sind die Merkmale aufgelistet, die im Einwohnerregister mindestens und zwingend geführt werden müssen. Eine genaue Beschreibung dieser Merkmale liegt im Amtlichen Katalog der Merkmale (Merkmalskatalog, MK) vor.

In der Verordnung vom 21. November 2007 zum Registerharmonisierungsgesetz (RHV; SR 431.021) ist festgelegt, dass die Daten aus den Registern, insbesondere aus den EWR, vierteljährlich dem BFS geliefert werden müssen. Diese Datenlieferungen bilden die Grundlage der Registererhebungen, die im Rahmen der neu ausgerichteten Volkszählung realisiert werden.

Die Einwohnerregister der Gemeinden und der Kantone müssen gemäss RHG und RHV bis 15. Januar 2010 an die neuen gesetzlichen Anforderungen angepasst werden.

1.2 Problemstellung

Art. 3 Buchstabe c RHG definiert die Aufenthaltsgemeinde als Gemeinde, in der sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens während mindestens dreier aufeinander folgender Monate oder dreier Monate innerhalb eines Jahres aufhält, wobei der Aufenthalt zum Zweck des Besuchs einer Lehranstalt oder Schule und die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt eine Aufenthaltsgemeinde begründen. Die RHV definiert in Art. 2 Buchstabe a die Kollektivhaushalte und verpflichtet die Kantone sicherzustellen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner von Kollektivhaushalten in den Registern der Einwohnerkontrollen geführt werden (Art. 9 RHV). Die Personen in Kollektivhaushalten begründen somit nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Aufenthaltsgemeinde falls sie noch Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde haben.

Die Einwohnerkontrollen erfassen und pflegen bereits heute die für die Verwaltung relevanten Daten von Personen in Kollektivhaushalten, insbesondere der Personen in Altersheimen, welche in der Gemeinde Niederlassung oder Aufenthalt begründen.

Für eine schweizweite Vergleichbarkeit der Register sowie für die Verwendung der Einwohnerregister für die Bevölkerungsstatistik, insbesondere für die Bestimmung der Wohnbevölkerung in der Schweiz, ist es unabdingbar, dass die Personen in allen Kollektivhaushalten gemäss RHV einheitlich und flächendeckend erfasst werden. Es haben sich in der Folge Fragen ergeben, wie die Vorgaben von RHG und RHV und die Anforderungen der Statistik in der Praxis umgesetzt werden sollen. Das BFS ist mit dem Schweizerischen Verband der Einwohnerkontrollen (SVEK) zusammen gekommen, um nach realisierbaren Lösungen zu suchen.

Die Lösung sieht die Einführung eines „statistischen Aufenthalts“ für Personen in Kollektivhaushalten vor. Auf diese Weise sollen die Personen erfasst werden, die für die operative Führung des

Einwohnerregisters im melderechtlichen Sinne ohne Relevanz sind und deshalb bisher im Register nicht geführt wurden. Für diese Personen wird einmal jährlich mit Stichtag vom 31. Dezember ein Mindest-Set von Merkmalen ans BFS geliefert, welches die minimalen Bedürfnisse der Statistik abdeckt. Diese Personen können in der Einwohnerkontrolle als separate Personengruppe geführt werden. Die vorliegende Lösung erlaubt es den Gemeinden, die Personen in Kollektivhaushalten mit statistischem Aufenthalt fristgerecht und mit vertretbarem Aufwand zu erfassen und an das BFS zu liefern.

Das Führen von Personen in Kollektivhaushalten, die in der üblichen Verwaltungstätigkeit erfasst werden, ist von dieser Regelung nicht betroffen.

1.3 Zweck des Dokuments

Dieses Dokument enthält die Spezifikationen zur Erfassung der Personen in Kollektivhaushalten mit statistischem Aufenthalt. Ausserdem wird in diesem Dokument die Lieferung der entsprechenden Daten an die Statistik erläutert. Es richtet sich in erster Linie an die Einwohnerkontrollen der Gemeinden. Die Umsetzung ist gemäss RHV bis zum 15. Januar 2010 zu gewährleisten.

Die Anweisungen an die Software-Lieferanten für die technische Umsetzung der vorliegenden Regelung werden in Version 4 des Handbuchs für die Software-Lieferanten enthalten¹ sein, welches im Herbst 2008 publiziert wird.

2 Mindestanforderungen für die Führung der Kollektivhaushalte in der Einwohnerkontrolle

Die Mindestanforderungen für die Führung der Personen in Kollektivhaushalten mit statistischem Aufenthalt unterscheiden sich von den gemäss RHG und RHV geltenden Vorschriften in erster Linie hinsichtlich der Häufigkeit und des Inhalts der Datenlieferung.

Die Daten der Personen in Kollektivhaushalten mit statistischem Aufenthalt müssen mindestens 1x jährlich mit Stichtag vom 31. Dezember im Rahmen der normalen Datenlieferung an das Bundesamt für Statistik übermittelt werden. Der minimal zu liefernde Inhalt ist aus untenstehender Tabelle zu entnehmen.

Tabelle 1: Die zu erhebenden Merkmale bei Personen im Kollektivhaushalt mit statistischem Aufenthalt

Zu erhebendes Merkmal (gemäss Bezeichnung im MK)	Merkmals-Nr. im MK	Hinweis
AHV-Versichertennummer	11	
Amtlicher Name	211	
Vorname	221	
Geburtsdatum	31	
Geschlecht	33	
Zivilstand	34	
Staatsangehörigkeit	41	
Zuzugsdatum	531	Datum des Einzugs in den Kollektivhaushalt
Gemeinde des Hauptwohnsitzes	56	
Wohnadresse	621	Adresse des Gebäudes, in dem die Person wohnhaft/ untergebracht ist. Falls nicht bekannt, Adresse des Hauptgebäudes.

¹ Handbuch für die Software-Lieferanten, in dem der Datenaustausch im Rahmen der Registerharmonisierung, der Volkszählung und der sedex erläutert wird.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die für die Führung der Einwohnerregister zuständigen Stellen auch weiterhin selber für die Einhaltung des Datenschutzes nach Artikel 4 RHV verantwortlich sind.

Das BFS schlägt in Absprache mit dem SVEK das folgende, schematisch dargestellte Vorgehen vor:

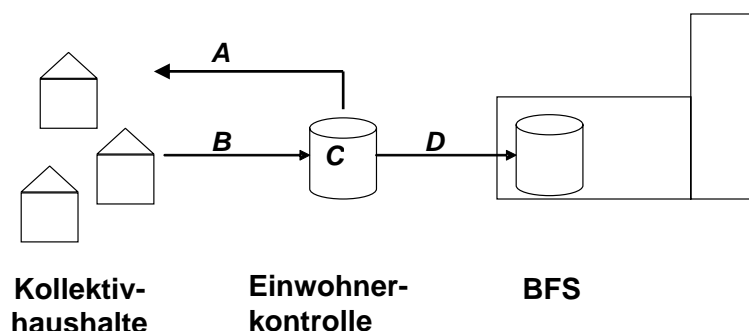


Abbildung 1: Vorgehen zur Erfassung der Personen in Kollektivhaushalten mit statistischem Aufenthalt

A Aufforderung zur Datenlieferung

Die Gemeinde erstellt eine Liste der Kollektivhaushalte auf ihrem Gemeindegebiet. Kollektivhaushalte nach Art. 2 RHV sind folgende Institutionen:

1. Alters- und Pflegeheime;
2. Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche;
3. Internate und Studentenwohnheime;
4. Institutionen für Behinderte;
5. Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich;
6. Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs;
7. Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende;
8. Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen.

Der Kanton / die Gemeinde definiert das Datenformat, welches die Kollektivhaushalte für die Lieferung der Daten an den Kanton resp. die Gemeinde benutzen müssen und schickt die Aufforderung zur Datenlieferung an die Kollektivhaushalte.

Um die Datenlieferungen möglichst einheitlich zu gestalten, stellt das BFS Vorlagen zur Verfügung. Diese Vorlagen werden in Version 4 des Handbuchs für die Software-Lieferanten enthalten sein, welches im Herbst 2008 publiziert und auf der Internetseite der Registerharmonisierung (www.register-stat.admin.ch) veröffentlicht wird.

B Meldung der in Kollektivhaushalten lebenden Personen an die Gemeinde

Die Kollektivhaushalte melden mit Stichtag 31. Dezember die Merkmale gemäss Tabelle 1, die mindestens zu führen sind für alle Personen, die sich am 31. Dezember seit mindestens drei Monaten im Kollektivhaushalt aufhalten.

Die Einwohnerkontrollen müssen ihre Daten mit Stichtag 31. Dezember jeweils bis 31. Januar des Folgejahres an die Statistik liefern (beispielsweise bis 31.01.2011 für die Daten vom 31.12.2010). Damit die Gemeinde diese Frist einhalten kann, müssen die Kollektivhaushalte ihre Daten ihrerseits bis zum 15. Januar des Folgejahres an die Gemeinde liefern.

C Import und Export der Daten, die der Gemeinde von den Kollektivhaushalten geliefert werden

Die Softwarelösungen für die Gemeinden müssen Funktionen beinhalten, mit denen die Datenlieferung der Kollektivhaushalte automatisiert importiert sowie mit einem speziellen, gemäss den Vorgaben des BFS spezifizierten Code als statistischer Aufenthalt gekennzeichnet werden können. Zusätzlich ist die Möglichkeit der manuellen Erfassung vorzusehen. Die Gemeinde stellt sicher, dass die Merkmale gemäss Tabelle 1 für alle Kollektivhaushaltsbewohner und -bewohnerinnen mit statistischem Aufenthalt erfasst sind. Weitere Merkmale (bsp. Geburtsort, EGID, EWID, etc) können, aber müssen nicht zusätzlich erfasst werden.

Die Einwohnerkontrolle kann die importierten Daten der Kollektivhaushalte von Personen mit statistischem Aufenthalt getrennt von den anderen Daten speichern. Diese Daten müssen jedoch mindestens bis zum 30. April des Jahres aufbewahrt werden, welcher auf den Stichtag folgt (d.h. bis am 30.04.2011 für die Daten vom 31.12.2010). Dieser Zeitraum ist für die Validierung und für allfällige Korrekturen bzw. Rückfragen vorgesehen. Anschliessend können die Daten der Personen mit statistischem Aufenthalt im Register gelöscht werden. Die Beseitigung von allfälligen Doppeleinträgen – Personendaten, die sich sowohl in einem Kollektivhaushalt mit statistischem Aufenthalt als auch im EWR befinden – erfolgt durch das BFS.

D Datenlieferung an die Statistik

Die Daten der Personen in Kollektivhaushalten mit statistischem Aufenthalt werden in die normale Datenlieferung an die Statistik (gemäss eCH-0099) mit Stichtag vom 31. Dezember integriert. Beim Datenexport ist sicherzustellen, dass die Daten der Personen in Kollektivhaushalten mit statistischem Aufenthalt mit dem durch das BFS spezifizierten Code versehen werden. Dies geschieht üblicherweise direkt durch die Software, welche den Datenexport durchführt. Die technischen Spezifikationen sowie der Code für die Kennzeichnung der Kollektivhaushalte werden in der Version 4 des Handbuches für die Software-Lieferanten enthalten sein, welches im Herbst 2008 publiziert wird.

3 Hilfsmittel

3.1 Weitere Dokumente des BFS

- Handbuch für die Software-Lieferanten, in dem der Datenaustausch im Rahmen der Registerharmonisierung, der Volkszählung und der sedex erläutert wird.
- Amtlicher Katalog der Merkmale

Alle hier aufgeführten Dokumente sind auf der Internet veröffentlicht (www.register-stat.admin.ch) oder können beim BFS bestellt werden (harm@bfs.admin.ch)

3.2 Service clientèle für die Registerharmonisierung

- Internet: www.register-stat.admin.ch
- E-Mail: harm@bfs.admin.ch
- Hotline: 0800 866 700

4 Liste der Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
BFS	Bundesamt für Statistik
EWR	Einwohnerregister
MK	Amtlicher Katalog der Merkmale
RHG	Registerharmonisierungsgesetz
RHV	Verordnung zum Registerharmonisierungsgesetz
SVEK	Schweizerischer Verband der Einwohnerkontrollen
VZ	Eidgenössische Volkszählung